

Aktenzeichen:

5 U 20/25

9 O 107/24 LG Mainz



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Teilurteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rogert & Ulbrich Part mbB, Niermannsweg 11 - 15, 40699 Erkrath

gegen

BioNTech Manufacturing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Clifford Chance Partnerschaft mbB, Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt am Main

wegen Schadensersatz

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Goebel, die Richterin am Oberlandesgericht Gemein und die Richterin am Oberlandesgericht Schlatmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2026 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird unter gleichzeitiger Abänderung des Versäumnisurteils vom 29.11.2025 das Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Mainz - 9 O 107/24, im Hinblick auf

den Tenor zu 1., soweit der Berufungsantrag zu Ziff.1 (erstinstanzlich Ziff.4) auf Erteilung von Auskunft abgewiesen wurde, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft zu erteilen über die im Zeitraum vom 21.12.2020 bis zum 10.06.2026 bekannt gewordenen Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen des Arzneimittels Comirnaty (BNT161b2, Tozinameran) sowie über sämtliche weiteren ihr bekannten Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen dieses Arzneimittels von Bedeutung sein können.

Im Hinblick auf die negativen Wirkungen ist dabei im vorbezeichneten Rahmen auch über Erkenntnisse zu deren Schwere, Reversibilität, Dauer, Häufigkeit und die Wahrscheinlichkeit des Auftretens Auskunft zu erteilen.

Die Auskunft ist beschränkt auf Erkenntnisse, die nicht kraft Gesetzes geheim zu halten sind und bei denen die Geheimhaltung nicht einem überwiegenden Interesse der Beklagten oder eines Dritten entspricht.

Die Auskunft ist mit der Maßgabe zu erteilen, dass die bereits unter dem 01.06.2026 an die Prozessbevollmächtigten des Klägers erfolgten Auskünfte durch die in dem übermittelten Datenpaket enthaltenen Dokumente nicht wiederholt werden müssen.

2. Im Übrigen werden die Berufungsanträge zu Ziffer 1 bis 5 (erstinstanzlicher Klageantrag zu Ziffer 4) abgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 158.400 €, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
5. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 20.000 € festgesetzt.
6. Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der am 24.02.2002 geborene Kläger macht Ansprüche auf Ersatz seines immateriellen und materiellen Schadens sowie Auskunftsansprüche wegen von ihm behaupteter Impfschäden geltend.

Die Beklagte ist die Herstellerin des Impfstoffs Comirnaty. Für diesen erhielt sie am 21.12.2020 zunächst eine bedingte Zulassung durch die EU-Kommission. Am 10.10.2022 wurde der Beklagten eine Standardzulassung für den Impfstoff erteilt (Anlage B15). Die EU-Kommission hat am 26.09.2024 auf Empfehlung des Ausschusses für Humanarzneimittel (der "CHMP") bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur ("EMA") den auf Subvarianten des Coronavirus angepassten Comirnaty-Impfstoff durch Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 10.10.2022 zugelassen (Anlage BE3).

Gemäß der vom Kläger vorgelegten Leistungsübersicht seiner Krankenkasse (Anlage K28), auf die wegen ihres Inhalts im einzelnen Bezug genommen wird, wurde beim Kläger unter dem 01.02.2019, dem 22.05.2020, dem 30.06.2020 sowie dem 27.10.2020 unter anderem eine Trikuspidalklappeninsuffizienz, eine Pulmonalklappeninsuffizienz, ein Vorhofseptumdefekt sowie ein nicht näher bezeichnetes Herzgeräusch diagnostiziert. Zudem litt der Kläger an einer Neurasthenie, d.h. einer vermehrten geistigen Ermüdbarkeit bzw. Erschöpfung nach geringer körperlicher Anstrengung, und Schlafstörungen, diagnostiziert am 09.06.2020.

Der Kläger erhielt am 07.06.2021 seine erste Corona-Schutzimpfung mit dem Impfstoff Spikevax des Herstellers Moderna. Seit Juni 2021 verspürte der Kläger etwa zweimal pro Woche intermittierende Palpitationen und teils Brustschmerzen. Er erhielt sodann am 12.07.2021 seine zweite Corona-Schutzimpfung, ebenfalls mit dem Impfstoff Spikevax des Herstellers Moderna. Am 21.12.2021 erhielt der Kläger seine dritte Corona-Schutzimpfung mit dem hier streitgegenständlichen Impfstoff Comirnaty (Charge 1F1027A). Am 01.03.2022 wurde der Kläger positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet und am 21.03.2022 notfallmäßig in das Klinikum der Universitätsmedizin Mainz bei noch positivem PCR-Test bezüglich einer SARS-CoV-2-Infektion eingeliefert, wo nach einer MRT eine „ausklingende Myokarditis“ diagnostiziert wurde. Auf die vom Kläger vorgelegten Krankenunterlagen (Anlage K03) wird insoweit Bezug genommen.

Der Kläger hat zur Begründung seiner auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in einer Mindesthöhe von 80.000 €, die Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten für künftige materielle und immaterielle Schäden und Erteilung verschiedener Auskünfte gerichteten Klage vorgetragen, sämtliche Beschwerden, insbesondere die im März 2022 im Universitätsklinikum Mainz festge-

stellte Myokarditis und die Herzrhythmusstörungen, seien durch die dritte Impfung mit dem streitgegenständlichen Impfstoff der Beklagten verursacht worden. Ungefähr zwei Wochen nach dieser Impfung habe er mit seinem normalen Alltag wieder begonnen und festgestellt, dass sein Herz komisch geschlagen habe, und ein starkes Pochen verspürt. Seit Anfang 2022 habe er regelmäßig festgestellt, dass sein Herz gelegentlich auch im Ruhezustand zu Hause stark pumpe. Seine Blutwerte würden teils erhebliche Abweichungen von den Normalwerten aufweisen, die sich ausschließlich auf die Impfung zurückführen lassen würden. Sein Immunsystem sei bis heute „defekt“. Aktuell sei er in seinem Leben stark eingeschränkt und nicht normal belastungsfähig. Er könne keinen Sport treiben und auch an Aktivitäten mit Freunden aufgrund der einsetzenden Herzrhythmusstörungen nur eingeschränkt teilnehmen. Alternativursachen für diese Beschwerden, die weit über eine übliche Impfreaktion hinausgingen, kämen nicht in Betracht, weshalb zu seinen Gunsten die Kausalitätsvermutung des § 84 Abs. 2 AMG eingreife. Die Beklagte hafte nach § 84 Abs.1 AMG, da sie ein Gentherapeutikum in den Verkehr gebracht habe, welches ein negatives Nutzen-Risiko-Verhältnis aufweise. Ein therapeutischer Wert sei nicht ersichtlich, da die Impfung mit dem streitgegenständlichen Impfstoff nicht vor einer Infektion und nicht vor einer Übertragung schütze. Es bestünden indessen erhebliche Risiken, da die Beklagte toxische Lipide bei der Herstellung verwende und das komplette Lipidnanopartikel BNT162B2 noch toxischer als seine Einzelkomponenten sei. Es gebe darüber hinaus gravierende Mängel bei der Herstellung und der Impfstoff sei mit DNA verunreinigt. Die Beklagte habe die Zulassungsbehörden hierüber getäuscht. Zudem gebe es weniger schädliche, gut wirksame Medikamente gegen eine COVID-19-Erkrankung. Die Beklagte hafte ferner, da die Gebrauchsinformationen des Impfstoffs nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprochen hätten. Die Beklagte habe nicht ausreichend über die Gefahren des Impfstoffs aufgeklärt. Hätte der Kläger die Mängel der Herstellung des Impfstoffs, den potenziellen Schadensumfang und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gekannt, hätte er sich nicht impfen lassen. Die Beklagte hafte auch, weil sie schuldhaft ein bedenkliches, gefährliches und schadensträchtiges Arzneimittel in den Verkehr gebracht habe. Sie habe auch sittenwidrig gehandelt, was sich daraus ergebe, dass sie eine Haftungsfreistellung vereinbart habe. Die begehrten Auskünfte seien erforderlich, um etwaige Schadensersatzansprüche prüfen zu können.

Demgegenüber hat die Beklagte vorgetragen, eine Haftung der Beklagten scheitere bereits daran, dass ein Kausalzusammenhang der Impfung mit den Beschwerden des Klägers weder nachgewiesen noch aus den vorgelegten Unterlagen ableitbar sei. Hieraus ergäben sich vielmehr naheliegende Alternativursachen wie die SARS-CoV-2-Infektion, welche eine gegenüber der streitgegenständlichen Impfung vielfach höhere Wahrscheinlichkeit habe, eine Myokarditis auszulösen.

Im Übrigen scheitere ein Anspruch des Klägers aus § 84 AMG aber auch daran, dass das Nutzen-Risiko-Verhältnis des streitgegenständlichen Impfstoffs eindeutig positiv sei. Der Nutzen (nämlich der wirksame Schutz vor einer durch das Coronavirus ausgelösten COVID-19-Erkrankung mit potenziell tödlichem Verlauf) überwiege die sehr selten aufgetretenen Risiken bei Weitem. Maßgeblich sei insofern eine abstrakte Betrachtung und nicht die Betrachtung eines konkreten Einzelfalls. Dies sei verbindlich durch die wirksame Zulassung des Impfstoffs festgestellt. Die Fach- und Gebrauchsinformationen zu dem Impfstoff Comirnaty hätten stets dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft entsprochen. Abgesehen davon sei jedenfalls nicht ersichtlich, dass die Angaben in den Fach- und Gebrauchsinformationen ursächlich für die Impfentscheidung des Klägers gewesen wären. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er sich auch dann hätte impfen lassen, wenn er über die Risiken der Impfung informiert gewesen wäre. Für eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB fehle es sowohl an einem Kausalzusammenhang als auch an einem Verschulden, da der Impfstoff fortwährend und sorgfältig überwacht worden sei. Auch eine Instruktionspflicht sei nicht verletzt worden, da die Fach- und Gebrauchsinformationen stets dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft entsprochen hätten. Jedenfalls aber wäre eine Verletzung der Instruktionspflicht aus den genannten Gründen nicht kausal für die behauptete Gesundheitsbeeinträchtigung des Klägers. Der Vorwurf einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB sei entschieden zurückzuweisen, die Vorwürfe der Klagepartei würden insoweit ins Blaue hinein erfolgen. Der geltend gemachte Auskunftsanspruch bestehe nicht. Die Auskunft sei insbesondere nicht erforderlich, da ein Schadensersatzanspruch, der hiermit vorbereitet werden solle, ohnehin nicht bestehe. Es bestehe kein plausibler Zusammenhang zwischen der streitgegenständlichen Impfung und den vorgetragenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers. Die Fragen des Klägers seien darüber hinaus teilweise unzulässig.

Wegen des weiteren erstinstanzlichen Vortrags der Parteien und der gestellten Anträge wird auf das angegriffene Urteil vom 10.12.2024, Bl. 500 ff. eGA, Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die zulässige Klage sei unbegründet. Der mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachte Schadensersatz bzw. Schmerzensgeldanspruch stehe dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Dieser ergebe sich insbesondere nicht aus § 84 AMG. Der streitgegenständliche Impfstoff weise kein negatives Nutzen-Risikoverhältnis im Sinne des § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AMG auf. Dies stehe bereits aufgrund der Tatbestandswirkung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 10.10.2022 zur unbedingten Zulassung des Impfstoffs fest, der ein positives Nutzen-Risikoverhältnis mit Bindungswirkung für die Zivilgerichte festgestellt habe. Die-

se unbedingte Zulassung sei bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Kammer weder ausgesetzt, geändert oder widerrufen worden. Unabhängig davon ist das Landgericht auf der Grundlage der Bewertung der im Zulassungsverfahren vorgenommenen Einschätzung von Expertengremien wie des CHMP, des PRAC und des PEI, welche dem Impfstoff durchgängig ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis attestierten, und welche einer sachverständigen Begutachtung gleichstünden, zu der Erkenntnis gelangt, dass das Nutzen-Risiko-Verhältnis des Impfstoffs zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, projiziert auf den Zeitpunkt der Impfung, positiv sei. Bei den vom Kläger vorgetragenen Argumenten gegen dieses positive Nutzen-Risiko-Verhältnis handle es sich um Einzelstimmen zu Einzelaspekten der Gesamtabwägung, welche nicht geeignet seien, die auf zahlreichen und umfangreichen Studien beruhende gegenteilige Auffassung der Europäischen Arzneimittelkommission bzw. der Europäischen Kommission zu widerlegen. Auch der Haftungstatbestand des § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AMG sei nicht erfüllt. Der Kläger trage bereits nicht substantiiert dazu vor, inwiefern die Beklagte zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des streitgegenständlichen Impfstoffs bzw. der bei ihm verimpften Charge Kenntnis von weiteren Nebenwirkungen gehabt haben soll, die in die Fach- und Gebrauchsinformationen hätten aufgenommen werden müssen. Hierzu fehle jeglicher substantiierter Vortrag. Der Kläger lege bereits weder den Zeitpunkt des Inverkehrbringens des streitgegenständlichen Impfstoffs an sich noch der bei ihm verimpften Charge dar. Er trage darüber hinaus auch nicht vor, welche konkreten Nebenwirkungen des Impfstoffs, die in den Fach- und Gebrauchsinformationen nicht genannt werden, der Beklagten bekannt gewesen sein sollen und auf welchen wissenschaftlich gesicherten Daten diese Kenntnis hätte beruhen sollen. Im Übrigen habe der Kläger auch nicht ausreichend dazu vorgetragen, dass die von ihm als nicht ausreichend gerügte Gebrauchsinformation kausal für seine Gesundheitsverletzung geworden sein soll. Er habe nicht einmal vorgetragen, dass er die Gebrauchsinformation überhaupt zur Kenntnis genommen habe. Ein Schadensersatzanspruch ergebe sich auch nicht aus anderen Anspruchsgrundlagen. Eine Anwendung des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) scheitere an § 15 ProdHaftG. Auch eine Produkthaftung aus § 823 Abs. 1 BGB, welche grundsätzlich neben einem Anspruch aus § 84 AMG anwendbar sei, komme nicht in Betracht. Die etwaige Verletzung einer Instruktionspflicht scheitere hier aus den gleichen Gründen wie eine Haftung wegen unrichtiger Gebrauchsinformation, nämlich daran, dass bereits nicht substantiiert vorgetragen werde, über welche der Beklagten bekannte Risiken diese noch hätte informieren müssen. Im Übrigen fehle es auch hier am Vortrag zur Kausalität. Auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 5 AMG komme nicht in Betracht, da es an einem bedenklichen Arzneimittel im Sinne dieser Vorschrift fehle. Schließlich komme mangels Anhaltspunkten für eine sittenwidrige Schädigung durch die Beklagte auch ein Anspruch aus § 826 BGB nicht in Betracht. Da dem Grunde nach kein Schadensersatzanspruch des Klägers bestehe, sei auch der Feststel-

lungsantrag unbegründet. Der geltend gemachte Auskunftsanspruch aus § 84a AMG sei ebenfalls unbegründet. Teils sei die begehrte Auskunft schon nicht von dieser Vorschrift gedeckt. Dies betreffe insbesondere die Anträge zu Ziff. 4 lit. a), e), f), l), o), p), q), s), v), w), x), y), z), aa), bb), ee), ff), gg), welche keinerlei Bezug zum Krankheitsbild des Klägers aufwiesen. Jedenfalls lägen aber die Voraussetzungen aus § 84a Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AMG bezüglich der begehrten Auskunft insgesamt nicht vor. Der Kläger habe keine Tatsachen dargelegt, die die Annahme begründeten, dass der streitgegenständliche Impfstoff den behaupteten Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verursacht habe. Vielmehr zeige die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebende Krankengeschichte, dass der Kläger bereits im Jahr 2020, also vor den Impfungen, gesundheitliche Probleme mit seinem Herzen hatte. Zudem habe der Kläger im März 2022 eine SARS-CoV-2 Infektion gehabt, so dass es möglich und zumindest ebenso wahrscheinlich sei, dass die Beschwerden des Klägers auf dieser Infektion beruhen. Wegen der weiteren Begründung wird auf wird auf das angegriffene Urteil vom 10.12.2024, Bl. 500 ff. eGA, Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 07.01.2025 Berufung eingelegt und diese am 10.03.2025, dem Datum, bis zu dem die Begründungsfrist durch den Vorsitzenden verlängert worden war, begründet. Die Mutter des Klägers hat telefonisch am 18.03.2025 mitgeteilt, der Kläger habe eine Berufungseinlegung nicht gewünscht und das Urteil des Landgerichts eigentlich akzeptieren wollen. Zu seinen Prozessbevollmächtigten habe er seitdem keinen Kontakt gehabt. Durch E-Mail vom 18.03.2025 hat die Mutter des Kläger sodann mitgeteilt, dass die Berufung doch durchgeführt werden soll, da die Rechtsschutzversicherung Deckung gewährt habe. Auf Aufforderung des Senatsvorsitzenden hat der Kläger sodann Vollmachten vom 14.11.2023 (Anlage zu Bl. 211 eGA) und vom 28.03.2025 (Anlage zu Bl. 213 eGA) vorgelegt.

Zur Begründung seiner Berufung trägt der Kläger vor, dass das Landgericht unter Verletzung des Grundsatzes auf Gewährung rechtlichen Gehörs die Klage mit Pauschalbegründungen abgewiesen habe, ohne auf den Vortrag des Klägers einzugehen. Hierbei habe es die „Fiktion“ eines positiven Nutzen-Risiko-Verhältnisses zugrunde gelegt. Auch habe das Landgericht nicht alle Anspruchsgrundlagen geprüft, insbesondere nicht § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 8 AMG. Entgegen der Auffassung des Landgerichts bestehe die Ersatzpflicht der Beklagten deshalb, weil der Schaden infolge einer nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Kennzeichnung, Fachinformation oder Gebrauchsinformation eingetreten sei und weil die Beklagte eine Neulandmethode angewandt habe, über deren Kern sie die gesamte Bevölkerung und auch die Klagepartei im Unklaren gelassen habe, insbesondere habe sie nicht erläutert, dass es weder einen Übertragungsschutz noch einen relevanten Infektionsschutz gebe. Der Klä-

ger wiederholt sein erstinstanzliches Vorbringen, wonach der streitgegenständliche Impfstoff keine Wirksamkeit habe und erheblich Risiken aufweise, da bei der Herstellung gravierende Mängel aufgetreten und toxische Lipide und Lipidnanopartikel verwendet worden seien. Ferner sei es zu DNA-Verunreinigungen gekommen. Nach den von der WHO aufgestellten Kriterien sei hier davon auszugehen, dass die Impfung für die Beschwerden des Klägers ursächlich seien, weil der erst 19-jährige Kläger zuvor völlig gesund gewesen sei und nach der Impfung eine Myokarditis gehabt habe. Alternativursachen schieden aus. Zudem habe der Kläger ein Immundefizit nachgewiesen. Schließlich seien die streitgegenständlichen Chargen hier wegen der besonderen Schadensträchtigkeit des Impfstoffs geeignet gewesen, den Schaden des Klägers zu verursachen. Das Landgericht habe die Anforderungen an die Darlegung für den Auskunftsanspruch überspannt und dabei verkannt, dass die Auskunftserteilung dem Kläger die Substantiierung des Schadensersatzanspruchs erst ermöglichen soll. Soweit die Beklagte am 01.06.2026 - insoweit unstreitig - seinen Prozessbevollmächtigten ein Datenpaket zur Verfügung gestellt habe, sei dies nach kurzer Überprüfung unvollständig. Der gestellte Auskunftsantrag werde durch die kurz vor der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegten Dokumente nur teilweise erfüllt, wie sich aus der im Schriftsatz vom 08.06.2026 (fälschlich auf den 02.06.2026 datiert) enthaltenen Tabelle ergebe. Die erteilte Auskunft sei auch formell nicht ordnungsgemäß. Wegen der weiteren Einzelheiten des klägerischen Berufungsvorbringens wird auf die Berufungsbegründung vom 10.03.2025, Bl. 10 ff. eGA, sowie die Schriftsätze vom 13.01.2026, Bl. 342 ff. eGA, vom 03.06.2026, Bl. 474 eGA, und vom 08.06.2026 (fälschlich datiert auf den 02.06.2026), Bl. 513 ff eGA, verwiesen.

Der Senat hat auf Antrag der Beklagten wegen Säumnis des Klägers im Termin vom 26.11.2025 ein die Berufung zurückweisendes Versäumnisurteil erlassen. Gegen dieses Versäumnisurteil, das dem Kläger am 26.11.2025 zugestellt worden ist, hat dieser am 10.12.2025 Einspruch eingelegt. Der Kläger beantragt zuletzt,

das Versäumnisurteil vom 26.11.2025 aufzuheben und

1. die Beklagte zu verurteilen, der Klagepartei in einem schriftlich verfassten, in sich geschlossenem Dokument Auskunft zu erteilen über die ihr im Zeitraum vom 21.12.2020 bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz bekannt gewordenen Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen des Arzneimittels Comirnaty® (BNT162b2, Tozinameran) sowie über sämtliche weiteren ihr bekannten Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen dieses Arzneimittels von Bedeutung sein können, insbesondere

- a) Auskunft zu erteilen über Ihre aus eigenen vorklinischen und klinischen Studien bekannte Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen einschließlich:
- (i) der Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen aus den eigenen präklinischen Studien (insbesondere Biodistributions-, Pharmakokinetik-, Pharmakodynamik-, Genotoxizitäts-, Reproduktionstoxizitäts- und Karzinogenitätsstudien), gegliedert nach den der Beklagten oder ihren Kooperationspartnern (Pfizer Inc., Acuitas Therapeutics, Polymun Scientific) zur Verfügung gestellten Studiendokumenten;
 - (ii) der Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen aus den von der Beklagten initiierten, finanzierten oder durchgeführten klinischen Studien der Phasen I bis IV, insbesondere C4591001, C4591007, C4591009, C4591015, C4591022, C4591031, C4591036, C4591038, C4591044 und C4591052, jeweils gegliedert nach Wirkung, Anzahl der Beobachtungen, Schweregrad, zeitlichem Verlauf und Studienpopulation;
 - (iii) der Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen, die im Rahmen der eigenen Charakterisierungsstudien zu Spike-Protein-Sequenz, Lipidnanopartikel-Stabilität und mRNA-Integrität festgestellt wurden;
- b) Auskunft zu erteilen über die Ihr (der Beklagten und nicht Dritten) im Wege der Pharmakovigilanz bekannt gewordene Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen, gegliedert nach:
- (i) Anzahl und Inhalt der Spontanmeldungen, die der Beklagten aus ihrem nach § 63b AMG i. V. m. Art. 104 RL 2001/83/EG zu unterhaltenden Pharmakovigilanz-System direkt zugegangen sind, einschließlich der von der QPPV/Sachkundigen Person (§ 63j AMG) erfassten Meldungen;
 - (ii) Anzahl und Inhalt der von der Beklagten erfassten Meldungen mit Chargennummer 1F1027A (§ 63c Abs. 2 Nr. 4 AMG), unter Angabe der Anzahl der Meldungen je MedDRA-Preferred-Term, der Verteilung nach Schweregrad, Outcome und Altersgruppe sowie der Anzahl der Meldungen aus den Ländern, in denen die Charge in Verkehr gebracht wurde;

- (iii) Anzahl und Inhalt der von der Beklagten im Rahmen ihrer eigenen klinischen Studien als „adverse events of special interest“ (AESI) klassifizierten Reaktionen, insbesondere zu den Reaktionskomplexen Myokarditis, Perikarditis, Herzrhythmusstörungen, Thromboembolie und thrombozytopenische Syndrome;
 - (iv) Anzahl und Inhalt der von der Beklagten als „Signal“ im Sinne der Good Pharmacovigilance Practices Modul IX detektierten Reaktionen, gegliedert nach Detektionsdatum, Bewertungsergebnis (validiertes Signal / nicht validiertes Signal / verworfenes Signal) und Folgemaßnahme;
- c) Sämtliche weiteren ihr bekannten Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Bedeutung sein können, im Sinne der Funktionsbestimmung des § 84 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AMG, einschließlich:
- (i) der eigenen Erkenntnisse zum Wirkmechanismus des Arzneimittels, namentlich zur Codierung, Stabilisierung und Expression des Spike-Proteins (RRAR-Furin-Spaltstelle, K986P/V987P-Stabilisierung [„2P-Lock“], Membrananker), zur Aufnahme und Translation der modRNA, zur Biodistribution der Lipidnanopartikel und der modRNA sowie zur Persistenz von modRNA, Lipidnanopartikeln und Spike-Protein im menschlichen Organismus nach intramuskulärer Verabreichung;
 - (ii) der eigenen Erkenntnisse zur Stoffzusammensetzung, namentlich zur Quantifizierung der mRNA, der Lipide ALC-0315, ALC-0159, DSPC und Cholesterol sowie zur Identität und Reinheit dieser Bestandteile;
 - (iii) der eigenen Erkenntnisse zur DNA-Restkontamination, insbesondere zur Restmenge an Plasmid-DNA (in ng/Dosis), zur Fragmentgrößenverteilung und zur quantitativen Bestimmung der SV40-Promotor/Enhancer-Sequenzen, jeweils auf Grundlage der eigenen analytischen Daten;
 - (iv) der eigenen Erkenntnisse zum Herstellungsverfahren (Process 1 / Process 2) und zur Zuordnung der Charge 1F1027A zu einer dieser Process-Stufen, einschließlich der eigenen Erkenntnisse zur RNA-Integrität, zur Stabilität und zur Lagerungsfähigkeit der Charge einschließlich der Auskunft über die für die Produktion beteiligten Produktionsstät-

- ten;
- (v) der eigenen Erkenntnisse zum Nutzen-Risiko-Verhältnis des Arzneimittels, einschließlich der eigenen Reporting-Rate-Berechnungen je Indikation, Altersgruppe, Geschlecht und Charge;
 - (vi) der eigenen Erkenntnisse zur Distribution und zum Verbrauch der Charge 1F1027A, namentlich zu den Mengen, die in welche EU- und Drittstaaten ausgeliefert, dort tatsächlich verimpft, vernichtet oder ungenutzt zurückgegeben wurden, jeweils auf Grundlage der eigenen Lieferdokumentation und der nach Annex II der bedingten Marktzulassung an die nationalen Behörden monatlich übermittelten Distributionsberichte;
 - (vii) der eigenen Erkenntnisse aus den im Rahmen der Pharmakovigilanz durchgeführten Auswertungen, namentlich der eigenen Disproportionalitätsanalysen (PRR, ROR, IC), der eigenen Causality Assessments nach den WHO-UMC-Kriterien oder den Brighton-Kollaborationskriterien sowie der eigenen Bewertung der Vertretbarkeit unerwünschter Wirkungen je Reaktion und je Charge;
2. die Auskunft in deutscher Sprache zu erteilen, soweit die der Beklagten zur Verfügung stehenden Originalunterlagen in deutscher Sprache vorliegen oder zulässigerweise zu erstellen waren; soweit die Originalunterlagen aufgrund einschlägiger regulatorischer Vorschriften ausschließlich in englischer Sprache vorliegen, sei die Auskunft in dieser Sprache zulässig (vgl. Spickhoff, in: Spickhoff, AMG, § 84a Rn. 6; Handorn, in: Fuhrmann / Klein / Fleischfresser, § 27 Rn. 153);
3. die Auskunft in einer für einen pharmazeutisch-medizinisch qualifizierten Fachmann verständlichen, systematisch geordneten und in sich geschlossenen Darstellung zu erteilen, gegliedert nach den Buchstaben a) bis c) und den Untergliederungen (i) ff. des Antrags zu 1. sowie des Altantrages in der Berufungsbegründung a) bis hh);
4. die Auskunft binnen einer Frist von vier Wochen ab Rechtskraft des Teilurteils zur Auskunft zu erteilen;

5. die Beklagte zu verurteilen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskunft durch ihre gesetzlichen Vertreter persönlich an Eides statt zu versichern (§ 84a Abs. 1 Satz 3 AMG i. V. m. § 259 Abs. 2, § 260 Abs. 2 BGB);
6. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 80.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.11.2023 zu zahlen;
7. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei sämtliche materiellen und immateriellen Schäden, resultierend aus der Impfungen vom 21.12.2021, mit Comirnaty, Charge 1 F 1027A zu ersetzen, die der Klagepartei bereits entstanden bzw. künftig aus der Schädigungshandlung resultieren werden und derzeit noch nicht bezifferbar sind, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind;
8. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 5.059, 64 € nebst Zinsen in Höhe fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.11.2023 zu zahlen;
9. der Beklagten aus den Grundsätzen der Waffengleichheit grundsätzlich unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (Art 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art 6 Abs. 1 EMRK).

Im Übrigen regt der Kläger an und beantragt, das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof sowie dem Bundesverfassungsgericht mit im Einzelnen formulierten Fragen vorzulegen. Insoweit wird auf die im Schriftsatz vom 10.12.2025, Bl. 326 ff. eGA, formulierten Fragen in den Ziffern 7. und 8. Bezug genommen.

Hilfsweise beantragt der Kläger,

das angefochtene Urteil aufzuheben und zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Mainz (Kammer für Heilbehandlungen) zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 26.11.2025 aufrechtzuerhalten.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihrer erstinstanzlichen Ausführungen. Die Beklagte hält die Berufung bereits für unzulässig, da die Berufungsbegründung nicht auf die Entscheidung des Landgerichts eingehe und keinen Bezug zum streitgegenständlichen Fall aufweise. Jedenfalls sei die Berufung aber unbegründet, weil das Landgericht mit zutreffenden Erwägungen entschieden habe. Der neue klägerische Vortrag sei nicht zuzulassen, weil keine Zulassungsgründe vorgetragen würden. Die neu vorgelegten Unterlagen seien nicht zu berücksichtigen, weil nicht ersichtlich sei, aus welchem Grund diese nicht schon in erster Instanz vorgelegt worden seien. Den Auskunftsantrag habe das Landgericht zu Recht zurückgewiesen, da der Kläger eine Verursachung seiner Beschwerden, insbesondere der behaupteten Myokarditis, angesichts der Alternativursache der Corona-Infektion nicht plausibel gemacht habe. Auch wenn deshalb nach Auffassung der Beklagten ein Auskunftsanspruch nicht bestehe, habe sie diesen mit dem an die Klägervertreter am 01.06.2026 übersandten Datenpaket jedenfalls vollständig erfüllt. Für die formal ordnungsgemäße und inhaltlich vollständige Auskunft sei als Stichtag auf den Tag der erfolgten Auskunftserteilung abzustellen und nicht auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens der Beklagten wird auf die Berufungserwiderung vom 23.05.2025, Bl. 216 ff. eGA, sowie auf die Schriftsätze vom 18.02.2026, Bl. 411 ff. eGA, 12.04.2026, Bl. 435 ff eGA, vom 03.06.2026, Bl. 474 ff. eGA, vom 05.06.2026, Bl. 484 ff. eGA, und vom 01.07.2026, Bl. 516 ff. eGA, Bezug genommen.

Wegen des weiteren Berufungsvorbringens der Parteien und der zuletzt gestellten Anträge wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2026, Bl. 512 ff. eGA, Bezug genommen.

II.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. In der Sache hat der Einspruch teilweise Erfolg, da die Berufung bezüglich des entscheidungsreifen Auskunftsantrages, zuletzt geltend gemacht mit den Berufungsanträgen zu Ziffer 1 bis 5, über die durch Teilurteil zu entscheiden ist, zulässig und teilweise begründet ist.

1. Die Berufung ist bezüglich des Auskunftsantrages zulässig.

a) Die Unzulässigkeit der Berufung ergibt sich nicht daraus, dass die Berufungseinlegung durch den Klägervertreter deshalb unwirksam gewesen wäre, weil der Kläger ihn nicht zur Einlegung der Berufung bevollmächtigt hätte. Zwar wird die Vollmacht des Prozessbevollmächtigten gem. § 88 ZPO im Anwaltsprozess grundsätzlich nur auf Rüge des Gegners geprüft, welche hier nicht erhoben worden ist. Dies gilt indessen ausnahmsweise dann nicht, wenn begründete Zweifel an der Vollmacht gegeben sind. In diesem Fall ist eine Amtsprüfung möglich (Althammer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 88 ZPO, Rn. 2 m.w.N.). So lag der Fall hier im Hinblick auf den Anruf der Mutter des Klägers in dessen Namen vom 18.03.2025, in welchem diese mitteilte, der Kläger habe nach dem Urteil des Landgerichts dieses akzeptieren wollen und danach keinen Kontakt mehr zum Klägervertreter gehabt. Die hierdurch begründeten Zweifel an der vom Kläger erteilten Vollmacht für die Berufungseinlegung wurden auch nicht durch die dann vorgelegte Vollmacht vom 14.11.2023, welche lange vor dem landgerichtlichen Urteil erteilt wurde, ausgeräumt, zumal die Unterschrift unter dieser Vollmacht keinerlei Ähnlichkeit mit der Unterschrift unter der nunmehr vorgelegten Vollmacht vom 28.03.2025 hat. Ob der Kläger seine Prozessbevollmächtigten mit der Einlegung der Berufung bevollmächtigt hatte, kann indessen dahinstehen. Denn spätestens mit der Erteilung der Vollmacht vom 28.03.2025 hat er gem. § 89 Abs. 2 ZPO mit rückwirkender Kraft die Berufungseinlegung genehmigt.

b) Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich die Unzulässigkeit der Berufung auch nicht aus § 520 Abs. 3 ZPO, weil sie nicht ordnungsgemäß begründet wäre. Zwar weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass die Berufungsbegründung gem. § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO die Umstände bezeichnen muss, aus denen sich nach Ansicht des Berufungsklägers die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergeben. Zur Darlegung der Rechtsverletzung gehört die aus sich heraus verständliche Angabe, welche bestimmten Punkte des angefochtenen Urteils der Berufungskläger bekämpft und welche Gründe er ihnen entgegensetzt. Erforderlich und ausreichend ist die Mitteilung der Umstände, die aus der Sicht des Berufungsklägers den Bestand des angefochtenen Urteils gefährden; die Vorschrift stellt keine besonderen formalen Anforderungen hierfür auf. Für die Zulässigkeit der Berufung ist auch ohne Bedeutung, ob die Ausführungen in sich schlüssig oder rechtlich haltbar sind. Zur Bezeichnung des Umstands, aus dem sich die Entscheidungserheblichkeit der Verletzung materiellen Rechts ergibt, genügt regelmäßig die Darlegung einer Rechtsansicht, die dem Berufungskläger zufolge zu einem anderen Ergebnis als dem des angefochtenen Urteils führte. Die Berufungsbegründung muss aber auf den konkreten Streitfall zugeschnitten sein. Es reicht nicht aus, die Auffassung des Erstgerichts mit formularmäßigen Sätzen oder allgemeinen Redewendungen zu rügen oder lediglich auf das Vorbringen in erster Instanz zu verweisen. Nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO

muss der Berufungsführer konkrete Anhaltspunkte bezeichnen, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Da das Berufungsgericht an die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen grundsätzlich gebunden ist (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), muss die Berufung, die den festgestellten Sachverhalt angreifen will, eine Begründung dahin enthalten, warum die Bindung an die festgestellten Tatsachen ausnahmsweise nicht bestehen soll (BGH, Beschluss vom 10.05.2022 – VI ZB 4/20, juris Rn. 6 mwN). Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung in dieser Weise jede tragende Erwägung angreifen; andernfalls ist das Rechtsmittel unzulässig (BGH, Beschluss vom 13.10.2021 – VII ZB 33/21, juris Rn. 6 mwN).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Berufungsbegründung im Hinblick auf den Auskunftsantrag zu Ziffer 1 als gerade noch ausreichend anzusehen. Auch wenn der Kläger in weiten Teilen nur den erstinstanzlichen Vortrag wiederholt, wie die Beklagte im Einzelnen in ihrer Berufungserwiderung auf Seite 12 darlegt, einige „Textbausteine“ zu einem anderen von den Klägervertretern vertretenen Fall zu gehören scheinen und in der Berufungsbegründung teilweise von der Entscheidung des Landgerichts Koblenz die Rede ist, obwohl das angegriffene Urteil vom Landgericht Mainz stammt, lässt sich den Ausführungen des Klägers in der Berufungsbegründung doch entnehmen, dass er das Urteil des Landgerichts Mainz deshalb angreift, weil dieses fälschlich davon ausgegangen sei, dass die Myokarditis des Klägers und seine Herzbeschwerden nicht durch den streitgegenständlichen Impfstoff verursacht seien und deshalb den Auskunftsanspruch abgelehnt habe. Dies reicht - unabhängig davon, ob diese Rüge berechtigt ist - aus, um die das Urteil des Landgerichts Mainz tragenden Erwägungen anzugreifen.

2. Die Berufung ist hinsichtlich des Auskunftsanspruchs gemäß § 84a AMG - in den neu gestellten Anträgen zu Ziffer 1 bis 5 (erstinstanzlich Ziffer 4) - entscheidungsreif, so dass insoweit durch Teilurteil gemäß § 301 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu entscheiden war.

Die Berufung ist hinsichtlich des Auskunftsantrags gemäß § 84a AMG (neue Anträge zu Ziffer 1 bis 5) teilweise begründet.

Die Klageerweiterung durch den neu gestellten Auskunftsantrag ist gemäß § 533 ZPO zulässig. Indem der Kläger nunmehr eine nicht nur auf das Krankheitsbild des Klägers beschränkte, sondern eine unbeschränkte Auskunft begehrt, hat er den Klageantrag inhaltlich erweitert. Die Beklag-

te ist dieser Klageerweiterung vor Antragstellung nicht ausdrücklich entgegengetreten, worin eine Zustimmung gesehen werden kann, so dass es auf die Sachdienlichkeit nicht ankommt.

Dem Kläger steht der neu gestellte Anspruch auf Auskunft gegen die Beklagte nach Ziffer 1 gemäß § 84a AMG zu (hierzu a). Dieser ist bislang nur teilweise erfüllt (hierzu unter b). Der zuletzt gestellte Auskunftsantrag (Berufungsanträge zu Ziffer 1 bis 5) geht indessen über den nach § 84a AMG geschuldeten Umfang hinaus, so dass die Anträge zu Ziffer 1 - 5 auch aus diesem Grund teilweise abzuweisen waren (hierzu unter c).

a) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass ein Arzneimittel einen Schaden verursacht hat, kann der Geschädigte von dem pharmazeutischen Unternehmer gemäß § 84a Abs. 1 Satz 1 AMG Auskunft verlangen. Der Anspruchsteller muss dabei nicht den Vollbeweis für den Kausalitätszusammenhang zwischen der Anwendung des Medikaments und dem Eintritt des Schadens führen, andererseits reicht die Äußerung eines unbestimmten Verdachts, dass die Einnahme des Medikaments für einen Gesundheitsschaden ursächlich geworden ist, zur Begründung des Auskunftsanspruchs nicht aus. Von dem eine Auskunft begehrenden Anspruchsteller wird verlangt, dass er in einem ersten Schritt Tatsachen darlegt und im Bestreitensfalle beweist, die eine solche Annahme begründen können. Diese Tatsachen müssen dann in einem zweiten Schritt die Ursächlichkeit des Arzneimittels für den individuellen Schaden des Anwenders plausibel erscheinen lassen. Plausibilität ist dabei nicht im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Schadensverursachung durch das Arzneimittel zu verstehen; vielmehr kann eine auf Tatsachen gestützte Kausalitätsbehauptung auch dann plausibel sein, wenn mehr gegen als für das Arzneimittel als Schadensursache spricht, solange es sich bei diesen Tatsachen um mehr als einen unbestimmten Verdacht handelt (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24, juris Rn. 18, 24). Abschließend ist dann zu bewerten, ob die Auskunft zur Begründung des Schadenersatzanspruches nach § 84 AMG erforderlich ist.

Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen ist der geltend gemachte Auskunftsanspruch hier gegeben. Der Kläger hat die behaupteten Gesundheitsschäden größtenteils belegt (hierzu unter aa). Die von ihm vorgetragenen Indiztatsachen rechtfertigen vorliegend in der Gesamtschau die Annahme, dass der Impfstoff der Beklagten diese Beschwerden im Sinne einer ernsthaften Möglichkeit verursacht hat (hierzu unter bb).

aa) Auf der ersten Stufe hat der Kläger zunächst die behaupteten Erkrankungen, die er auf die Impfung zurückführt, mit ihren Symptomen, dem Zeitpunkt des ersten Auftretens, den Diagnosen

und dem Behandlungsverlauf darzulegen und im Bestreitensfalle auch zu beweisen. Dazu gehört die Vorlage der vollständigen Behandlungsunterlagen im Hinblick auf die behaupteten Erkrankungen ab der streitgegenständlichen Impfung. Es kommt insoweit nämlich nicht allein auf die Anamnese, d.h. die Bekundungen des Patienten, sondern auf die Diagnose, d.h. die Feststellungen des Behandlers an, die sich aus den Krankenunterlagen ergeben.

Vor dem Hintergrund von § 630g BGB ist die Darlegung dem Patienten auch ohne weiteres möglich und zumutbar. Nur in Ausnahmefällen, die gesondert zu begründen sind und was hier nicht geschehen ist, wird ein Vorgehen des Gerichtes nach § 142 ZPO – ggf. iVm § 428 ZPO – gefordert sein.

Ausgehend von den dargestellten Grundsätzen hat der Kläger seiner Darlegungslast auf der ersten Stufe der festzustellenden Erkrankungen größtenteils genügt. Bezüglich der Beschwerden Myokarditis und Herzrhythmusstörungen werden ärztliche Krankenunterlagen aus der Zeit nach der Impfung vorgelegt, aus denen sich diese Beschwerden ergeben. Dagegen werden sowohl der behauptete Immundefekt als auch das durch Schriftsatz vom 02.08.2024 auf Seite 36 ergänzend behauptete „Post-Vac-Syndrom“ mangels diese Diagnosen stützender Krankenunterlagen bereits nicht ausreichend substantiiert vorgetragen. Hierzu im Einzelnen:

(1) Aus den mit der Anlage K03 vorgelegten Arztbriefen, insbesondere aus dem Entlassbrief vom 29.03.2022 sowie dem MRT-Befund vom 30.03.2022 über die am 23.03.2022 durchgeführte MRT ergibt sich, dass der Kläger am 21.03.2022 wegen einer „Breitbandkomplextachykardie“, also wegen Herzrhythmusstörungen und hohem Puls, in der Universitätsmedizin Mainz stationär aufgenommen wurde. Dort wurde eine „Ausklingende Myokarditis“ sowie „intermittierende ventrikuläre Tachykardien“, also Herzrhythmusstörung mit Ursprung in den Kammern, diagnostiziert. Ventrikuläre Tachykardien sowie „Ventrikuläre Couplets, Triplets und Salven bei Zustand nach Breitkomplextachykardie“, mithin Herzrhythmusstörungen, wurden auch laut Entlassbrief vom 20.04.2022 und vom 11.11.2022 der Universitätsmedizin Mainz bei den jeweiligen stationären Aufenthalten diagnostiziert.

Die Beklagte hat erstinstanzlich angesichts von fehlenden Krankenunterlagen vor der Impfung zum einen bestritten, dass die beschriebenen Beschwerden erstmals nach der hier streitgegenständlichen dritten Impfung aufgetreten sind und zum anderen die Ursächlichkeit der Impfung für die Beschwerden bestritten angesichts der naheliegenden und erheblich wahrscheinlicheren Alternativursache der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, welche ausweislich der Krankenunter-

lagen beim Krankenhausaufenthalt ab dem 21.03.2022 noch bestand.

Dass die (ausklingende) Myokarditis und die Herzrhythmusstörungen am 21.03.2022 vorlagen, war unabhängig von der Frage der Ursächlichkeit der Impfung für diese Beschwerden und des zeitlichen Auftretens erst nach der streitgegenständlichen Impfung damit erstinstanzlich nicht bestritten. Soweit dies in dem neuen Schriftsatz vom 03.06.2026, Rn. 10, erstmals „stark in Frage gestellt“ wird, ist dieses Bestreiten - sofern es als solches verstanden werden soll - gem. § 531 ZPO als verspätet zurückzuweisen, da Zulassungsgründe gem. § 531 Abs. 2 ZPO nicht vorgetragen werden. Dieses Bestreiten stellt entgegen der Auffassung der Beklagten im Schriftsatz vom 01.07.2026 nicht lediglich eine Ergänzung des erstinstanzlichen Vortrags dar. Vielmehr hat die Beklagten sich erstinstanzlich in erster Linie damit verteidigt, dass für die ärztliche Diagnose einer „ausklingenden Myokarditis“, welche nicht infrage gestellt wurde, mit einer erheblich höheren Wahrscheinlichkeit die Corona-Infektion als Alternativursache in Betracht komme. Der Vortrag, eine Myokarditis habe gar nicht vorgelegen und die ärztliche Diagnose sei unzutreffend, ergänzt den erstinstanzlichen Vortrag nicht, sondern steht dazu in Widerspruch, da der Vortrag zu einer Alternativursache einer Erkrankung das Bestehen der Erkrankung voraussetzt. Dass es sich insoweit nur um ein Hilfsvorbringen für den Fall handelt, dass das Gericht vom Bestehen einer Myokarditis ausgeht, war bisher nicht erkennbar.

Aber auch, wenn man von einem zulässigen Bestreiten der Erkrankung Myokarditis ausgeht, ist diese Erkrankung jedenfalls durch die vorgelegten Behandlungsunterlagen, insbesondere durch den mit der Anlage K03 vorgelegten Entlassbrief vom 29.03.2022 belegt. Dieser enthält nicht nur eine Verdachtsdiagnose, wie die Beklagte meint. Unter der Überschrift „Aktuell“: ist vielmehr die Diagnose „Ausklingende Myokarditis“ ohne einen Zusatz aufgeführt, der diese Diagnose als Verdachtsdiagnose kennzeichnen würde. Auch der weitere Inhalt dieses Entlassbriefs lässt Unsicherheiten in der Diagnose der Myokarditis nicht erkennen. Dort ist vielmehr ausgeführt:

„Zur weiteren Diagnostik erfolgte ein Kardio-MRT, in der sich eine abklingende Myokarditis zeigte“.

Von dieser Diagnose kann der Senat deshalb, ohne sich „eigene medizinische Fachkenntnis anzumaßen“, ausgehen.

(2) Der vom Kläger behauptete Immundefekt ist dagegen angesichts des Bestreitens der Beklagten nicht belegt. Aus den vorgelegten zahlreichen Behandlungsunterlagen der kardiologischen Behandlung des Klägers ergibt sich weder ein entsprechender Befund noch eine solche Diagno-

se.

Auch der als Anlage K30 vorgelegte Laborbefund über eine am 17.01.2024 beim IMD Labor Berlin eingegangene Probe belegt einen solchen Immundefekt nicht. Es ist bereits nicht ersichtlich, ob und aus welchem Grund ein Behandler des Klägers diesen Laborbefund in Auftrag gegeben hat. Vielmehr wurde dieser, wie aus dem Adressaten ersichtlich, offenbar vom Kläger selbst in Auftrag gegeben. Eine Auswertung des Befundes durch einen Behandler des Klägers ist nicht erfolgt. Das Labor selbst wertet den Befund dahingehend aus, dass die „Immunkompetenz: intakt“ sei. Eine Immunschwäche ergibt sich aus diesem Laborbefund mithin gerade nicht.

(3) Soweit der Kläger ergänzend zum Vortrag in der Klageschrift in seinem Schriftsatz vom 02.08.2024 auf Seite 36 vorträgt:

„Hinzu kommt die weitere Diagnose des sog. Post-Vac-Syndroms. Durch ein immunologisches Blutbild kann eine entsprechende Erkrankung der Klagepartei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit belegt werden.“,

ist dieser Vortrag, der wortgleich in zahlreichen Schriftsätzen des Klägervertreters in anderen Verfahren gehalten wird, gänzlich unsubstantiiert. Es wird nichts dazu vorgetragen, wann dieses Syndrom bzw. welche Symptome dieses Syndroms bei dem Kläger aufgetreten sind. Ein ärztlicher Befund oder eine entsprechende Diagnose wird ebenfalls nicht vorgetragen. Das immunologische Blutbild, aus dem sich ein solcher Befund ergeben soll, wird gerade nicht vorgelegt. Aus dem oben genannten Laborbefund (Anlage K30, nochmals vorgelegt im Termin vom 21.01.2026) lässt sich eine entsprechende Aussage jedenfalls nicht entnehmen und es wird auch nicht vorgetragen, dass ein den Kläger behandelnder Arzt diese Laborwerte dahingehend ausgewertet hätte, dass bei ihm ein sog. Post-Vac-Syndrom vorliege.

Insgesamt sind demnach eine ausklingende Myokarditis und wiederholt aufgetretene Herzrhythmusstörungen ab dem 21.03.2022 vom Kläger damit ausreichend substantiiert vorgetragen und durch ärztliche Unterlagen belegt worden.

bb) Die vom Kläger auf der zweiten Stufe zur Plausibilität für eine Verursachung der vorgenannten belegten Beschwerden durch den streitgegenständlichen Impfstoff vorgetragenen Indiztatsachen reichen in der anzustellenden Gesamtbetrachtung vorliegend aus, um von mehr als einem unbestimmten Verdacht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 09.03.2026 - VI ZR 335/24, juris Rn. 18, 24) im Hinblick auf eine nicht unerhebliche Gesundheitsverletzung gem. § 84 Abs. 1 S. 1 AMG in Form einer Myokarditis und Herzrhythmusstörungen

ausgehen zu können.

Zur Substantiierung des Auskunftsanspruchs nach § 84a AMG müssen auch die Tatsachen dargelegt und glaubhaft gemacht werden, die Grundlage der nachfolgenden Plausibilitätsprüfung sind. Dazu gehören der zeitliche Zusammenhang zur Impfung, alle Tatsachen, die für oder gegen einen kausalen Zusammenhang sprechen, einschließlich etwaiger gutachterlicher Stellungnahmen oder Atteste zur Erkrankung und deren Ursache, die Darlegung des Krankheitsverlaufes sowie alle sonstigen Umstände des Einzelfalles. Da im Rahmen der Plausibilitätsprüfung auch festzustellen ist, ob es andere Ursachen für die beklagten Erkrankungen gibt, ist die Behandlungsgeschichte in Bezug auf die geltend gemachten Gesundheitsbeeinträchtigungen vor der Impfung darzustellen und mit entsprechenden Behandlungsunterlagen zu belegen. Gleiches gilt für die Behandlungsgeschichte nach der Impfung, da im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zu bewerten ist, ob die Behandler nach der Impfung im Rahmen der Behandlung einen Bezug der Erkrankung zur Impfung herstellen konnten.

(1) Das Indiz eines zeitlichen Zusammenhangs zwischen der diagnostizierten Myokarditis und der Herzrhythmusstörungen zu der streitgegenständlichen Impfung vom 21.12.2021 ist vorliegend gegeben.

Zwar wurde die Myokarditis und die begleitenden Herzrhythmusstörungen hier erstmals nach stationärer Aufnahme des Klägers am 21.03.2022 in der Universitätsklinik Mainz und damit drei Monate nach der Impfung diagnostiziert, weshalb die Beklagte das Indiz eines zeitlichen Zusammenhangs in Abrede stellt. Hier ist indessen zu berücksichtigen, dass der radiologische Befund der MRT vom 23.03.2022, welcher vom 30.03.2022 datiert, eine „abgelaufene Myokarditis mit diskreter Narbenbildung der basalen Hinterwand“ festgestellt hat und die Diagnose im Bericht vom 29.03.2022 deshalb „ausklingende Myokarditis“ lautet. Da die Herzmuskelentzündung bei der Aufnahme des Klägers damit nicht neu aufgetreten war, sondern schon vor längerer Zeit aufgetreten sein muss, erscheint ein Zeitraum von 3 Monaten zwischen Impfung und Erstdiagnose nicht zu lang, um plausibel mit der Impfung in Zusammenhang gebracht werden zu können.

(2) Der Hilfstatsache eines vergleichbaren Schadenseintritts bei anderen Geimpften kommt hier ebenfalls eine Indizwirkung zu. Der Kläger hat eine Reihe von Studien vorgetragen, welche das Auftreten einzelner bzw. mehrerer Fälle von Myokarditis nach der Impfung mit dem streitgegenständlichen Impfstoff belegen sollen. Ferner hat er einen Rote-Hand-Brief der Beklagten und der Fa. Moderna vom 19.07.2021 (Anlage K117, BB 17) vorgelegt, in welchem diese die Angehörigen

von Gesundheitsberufen darüber informieren, dass in sehr seltenen Fällen nach einer Impfung mit den Impfstoffen dieser Hersteller Fälle von Myokarditis und Perikarditis berichtet wurden. Der Ausschuss für Risikobewertung der EMA (PRAC) sei deshalb zu dem Schluss gekommen, dass insoweit mindestens ein möglicher kausaler Zusammenhang bestehen könnte. Entsprechend seien die Produktinformationen entsprechend ergänzt worden. Unstreitig enthielten die Produktinformationen der Beklagten ab Juli 2021 auf Seite 4 (Anlage K65) einen Hinweis auf das Risiko des Eintritts einer Myokarditis, wie auch aus dem Zitat des Klägers auf Seite 36 der Berufungsbegründung hervorgeht. Dort ist insbesondere auch die Rede davon, dass die Myokarditis häufiger nach der zweiten Impfung und häufiger bei jungen Männern aufgetreten sei.

Da es - insbesondere bei jungen Männern - in sehr seltenen Fällen nach der Impfung zu einer Myokarditis kommen kann, und der Kläger bei der Impfung 19 Jahre alt war, ist das Indiz eines vergleichbaren Schadenseintritts bei anderen Geimpften vorliegend gegeben.

(3) Dass Behandler des Klägers nach der Impfung im Rahmen der Behandlung seiner Erkrankung einen Bezug der Erkrankung Myokarditis und der in diesem Rahmen aufgetretenen Herzrhythmusstörungen zur Impfung hergestellt hätten, kann hier als Indiz für eine Plausibilität der Verursachung der belegten Beschwerden des Klägers durch die Impfung nicht herangezogen werden. Die behandelnden Ärzte stellen vielmehr einen Bezug nicht zur Impfung, sondern zur im März festgestellten SARS-CoV-2-Infektion her, wenn etwa in den Arztbriefen vom 29.03.2021, vom 20.04.2022, vom 14.07.2022 und vom 11.11.2022 (sämtlich Anlage K03) festgehalten ist: „Ausklingende Myokarditis (MRT) a.e. SARS-Cov2 assoziiert“. Die Impfung des Klägers wird in diesen Arztbriefen nicht erwähnt, weder in der Anamnese, noch bei der Diagnose. Erst und nur der Arztbrief vom 15.05.2024 erwähnt bei den Diagnosen der „Ventrikulären Extrasystolie/ventrikulären Tachykardie (...)“ als DD - also Differenzialdiagnose - „Covid/Impf-assoziiert“. Hier wird also eine Verursachung durch die Impfung als eine Alternative für möglich gehalten.

Da dies nur in einem der Arztbriefe erwähnt wird, ist die Indizwirkung dieser Hilfstatsache indes eher schwach.

(4) Auch die Indiztatsache des Fehlens von Anhaltspunkten für Alternativursachen für die Plausibilität der Ursächlichkeit der Impfung für seine Erkrankung (vgl. (BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24, juris Rn. 30) ist hier schwach. Es besteht im Gegenteil vorliegend ein Anhaltspunkt für eine Alternativursache, nämlich die im Zeitpunkt der Aufnahme des Klägers in der Universitätsme-

dizin noch virulente SARS-CoV-2 Infektion.

Um das Indiz des Fehlens von Anhaltspunkten für Alternativursachen feststellen zu können, wäre es zunächst erforderlich gewesen, dass der Kläger zu seiner Krankengeschichte vor und nach der streitgegenständlichen Impfung vom 21.12.2021 lückenlos vorträgt und diesen Vortrag durch Krankenunterlagen belegt, was vorliegend nur teilweise erfolgt ist.

Die Notwendigkeit der Vorlage aussagekräftiger Behandlungsunterlagen aus der Zeit vor der bzw. den Impfungen ergibt sich zwar – anders als bei § 84 Abs. 2 Satz 2 AMG („die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen“) – nicht aus dem Wortlaut des § 84a AMG und auch nicht explizit aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 14/7752, S. 20, 21). Jedoch ergibt sich diese Notwendigkeit aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Der Anspruchsteller muss Tatsachen darlegen und im Bestreitensfall beweisen, die die Annahme der Schadensverursachung durch das Arzneimittel begründen. Die Plausibilitätsprüfung, ob die vorgetragenen Tatsachen den Schluss auf eine Ursache-Wirkung-Beziehung zwischen Arzneimittel und dem individuellen Schaden des um Auskunft ersuchenden Anwenders zulassen (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24, juris Rn. 18), ist nur bei Darlegung auch der gegen eine Verursachung des konkreten Schadens durch das Arzneimittel sprechenden Umstände möglich (vgl. auch Kügel/Müller/Hofmann/Brock, 3. Aufl. 2022, AMG § 84a Rn. 13 ff.; BeckOGK/Franzki, 01.04.2026, AMG § 84a Rn. 11). Des Weiteren ergibt sich die Notwendigkeit aus der den Schadensersatzanspruch vorbereitenden und die Kausalitätsvermutung auslösenden Hilfsfunktion (BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24, juris Rn. 23, 36, 37) des Auskunftsanspruchs. Es ergäbe keinen Sinn, dem Anspruchsteller einen Auskunftsanspruch zuzusprechen, dessen bejahte Plausibilität zur Schadensverursachung allein auf den für (und nicht gegen) eine Schadensverursachung durch das Arzneimittel sprechenden Tatsachen beruht, um dem Anspruchsteller sodann bei der Darlegung der Kausalitätsvermutung des § 84 Abs. 2 AMG im Rahmen des Schadensersatzanspruchs durch das Gesetz aufzugeben, zu „allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen“ vorzutragen (§ 84 Abs. 2 Satz 2 AMG). Insbesondere aber geht aus der Gesetzesbegründung zu § 84a AMG (BT-Drucks 14/7752 S. 21) hervor, dass von der Einführung eines Auskunftsanspruchs auch des pharmazeutischen Unternehmers gegenüber dem Geschädigten abgesehen wurde, weil der Geschädigte im Rahmen des § 84 Abs. 2 AMG eine Darlegungslast trifft in Bezug auf die „in seiner Sphäre liegenden anspruchsrelevanten Umstände im Zusammenhang mit der Arzneimittelanwendung und dem Schadenseintritt“. Von einer Notwendigkeit der Vorlage von vollständigen und aussagekräftigen Behandlungsunterlagen geht offenbar auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 09.03.2026 (VI ZR 335/24)

aus. Danach darf am Ende durchaus mehr gegen als für die Geeignetheit des Impfstoffes zur Verursachung der Erkrankung sprechen; dies setzt aber voraus, dass auch die Anknüpfungspunkte dargelegt werden, die gegen eine Verursachung sprechen. Diese liegen offensichtlich im Erkenntnisbereich des Klägers.

Der Kläger trägt zwar zu seiner Krankengeschichte ab dem 21.03.2022, als er wegen der Herzrhythmusstörungen notfallmäßig in die Universitätsmedizin eingeliefert wurde, umfangreich vor (Anlage K03, K29). Behandlungsunterlagen aus der Zeit vor der Impfung werden indessen nicht vorgelegt. Der Kläger hat lediglich eine Leistungsübersicht seiner Krankenkasse aus dem Zeitraum 01.01.2018 bis 28.02.2024 vorgelegt (K28). Aus dieser gehen am 01.02.2019, am 22.05.2020, am 30.06.2020 sowie am 27.10.2020 die Diagnosen einer Trikuspidalklappeninsuffizienz, eine Pulmonalklappeninsuffizienz, ein Vorhofseptumdefekt sowie ein nicht näher bezeichnetes Herzgeräusch hervor, also offenbar einer Herzerkrankung. Der Kläger trägt zu Art und Symptomen dieser Erkrankung nicht vor, so dass einerseits nicht nachvollzogen werden kann, ob hierin eine Alternativursache für seine Beschwerden gesehen werden kann. Andererseits geht aus dieser Leistungsübersicht aber auch hervor, dass offenbar zwischen Oktober 2020 und März 2022, als die Herzrhythmusstörungen und die Myokarditis diagnostiziert wurden, kein weiterer Arztbesuch stattfand, was dagegen sprechen könnte, dass diese Herzklappendefekte mit der im März diagnostizierten akut aufgetretenen Myokarditis in Zusammenhang stehen.

Keine Unterlagen vorgelegt und auch nicht vorgetragen wird schließlich zu der am 01.03.2022 festgestellten SARS-CoV-2-Infektion des Klägers. Diese ergibt sich indessen aus dem Arztbrief vom 29.03.2022, in dem unter Anamnese und Epikrise festgehalten ist:

„ (...)Eine SARS-Cov-2 PCR zeigte sich positiv bei einem cT-Wert von 35. Am 01.03.2022 sei er Covid-positiv getestet. Eine Meldung an das Gesundheitsamt sei damals erfolgt. Der aktuell noch positive PCR-Test wurde im Rahmen der durchgemachten Infektion gewertet.“

Diese Infektion stellt einen Anhaltspunkt für eine Alternativursache für die beim Kläger diagnostizierte Myokarditis mit Herzrhythmusstörungen dar, wie sich aus dem Umstand ergibt, dass die Behandler des Klägers selbst davon ausgehen, dass diese Beschwerden „a.e.“, also „am ehesten“ durch die SARS-CoV-2-Infektion verursacht sind. Die Beklagte hat im Übrigen - vom Kläger unbestritten - dazu vorgetragen, dass zwei systematische Analysen von Studien ergeben hätten, dass das Risiko, im Zuge einer Coronavirus-Infektion eine Myokarditis zu erleiden, deutlich höher sei als nach einer Impfung („siebenfach höher“).

(5) Auch wenn danach sowohl die Indiztatsache des Fehlens von Alternativursachen gerade nicht festgestellt werden kann und auch die behandelnden Ärzte des Klägers - mit einer Ausnahme - einen Zusammenhang der Impfung mit der Erkrankung Myokarditis mit Herzrhythmusstörungen nicht hergestellt haben, erscheint dem Senat bei der anzustellenden Gesamtwürdigung der Indizien wegen des zeitlichen Zusammenhangs und wegen des vergleichbaren Schadenseintritts bei anderen Geimpften eine Verursachung durch die Impfung im Sinne einer ernsthaften Möglichkeit plausibel. Hierfür ist es nämlich - anders als bisher vom Senat angenommen - nicht erforderlich, dass die Verursachung durch die Impfung überwiegend wahrscheinlich ist. Vielmehr kann eine auf Tatsachen gestützte Kausalitätsbehauptung auch dann plausibel sein, wenn mehr gegen als für das Arzneimittel als Schadensursache spricht. Denn auch in einem solchen Fall kann es sich um mehr als einen unbestimmten Verdacht handeln (BGH, Urteil vom 9. März 2026 – VI ZR 335/24 –, Rn. 24, juris).

So liegt der Fall hier. Auch wenn hier angesichts der Eignung der Corona-Infektion, ebenfalls eine Myokarditis zu verursachen, und des Umstandes, dass die Ärzte diese am ehesten mit dieser Infektion in Zusammenhang gebracht haben, die Verursachung durch die Infektion wahrscheinlicher sein mag, spricht hier insbesondere der Umstand, dass nach dem MRT-Befund eine bereits abgelaufene Myokarditis festgestellt wurde, die Erkrankung also schon zurücklag und mit der gerade akut bestehenden Infektion somit zeitlich nicht eindeutig korreliert, und zudem der Kläger zu der Personengruppe der jungen Männer gehört, bei denen das Auftreten einer Myokarditis nach Impfung am häufigsten beobachtet wurde, nicht so unwahrscheinlich, dass die - grundsätzlich ausreichende - ernsthafte Möglichkeit einer Verursachung verneint werden kann.

Es ist auch nicht erforderlich gewesen, zur Frage der Ursächlichkeit der Impfung für die Myokarditis das vom Kläger beantragte Sachverständigengutachten einzuholen, weil eine derart umfassende Beweiserhebung dem Schadensersatzprozess vorbehalten ist (BGH, Urteil vom 12.05.2015 – VI ZR 328/11, BGHZ 205, 270-287, juris Rn. 19).

Zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nach § 84a Abs. 1 AMG muss der Geschädigte gerade nicht den Vollbeweis des Ursachenzusammenhangs erbringen. Stattdessen hat der Gesetzgeber dem Richter insofern allein eine Plausibilitätsprüfung aufgetragen (BGH, Urteil vom 12.05.2015 – VI ZR 328/11, BGHZ 205, 270-287, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 26.03.2013 – VI ZR 109/12, juris Rn. 36). Dabei werden für die Annahme der Kausalbeziehung geringere Anforderungen an das Maß der Überzeugung des Richters gestellt, als für den Vollbeweis. Wie bereits dar-

gestellt, reicht es aus, wenn die Ursächlichkeit im Sinne einer ernsthaften Möglichkeit plausibel ist (BGH, Urteil vom 09.03.2026 - VI ZR 335/24, juris Rn. 18, 24). Zu dieser Einschätzung kann und darf der Richter im Rahmen des Auskunftsprozesses auch ohne die Hilfe eines Sachverständigen kommen. Zwar kann über die Frage, über welche Tatsachen im Auskunftsverfahren Beweis zu erheben ist, nicht allgemeingültig und abstrakt entschieden werden (BGH, Urteil vom 12.05.2015 – VI ZR 328/11, BGHZ 205, 270-287, juris Rn. 18). In Ansehung des Willens des Gesetzgebers, dass das Auskunftsverfahren in erster Linie der Vorbereitung der Schadensersatzklage dienen soll (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 14/7752, S. 20), müssen zeitlich aufwändige Beweiserhebungen über die komplexe Frage des Ursachenzusammenhangs jedoch grundsätzlich dem Schadensersatzprozess vorbehalten bleiben (BGH, Urteil vom 12.05.2015 – VI ZR 328/11, BGHZ 205, 270-287, juris Rn. 19 - juris; OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 19.08.2021 – 26 U 62/19, juris Rn 66; Rehmann, 5. Aufl. 2020, AMG § 84a Rn. 2; Karczewski, VersR 2001, 1070). Andernfalls würden zentrale Fragen des Schadensersatzanspruchs in das Auskunftsverfahren vorverlagert und dieses zugleich überfrachtet. Es ist dem Richter demnach möglich, die Plausibilität des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Arzneimittel und dem Gesundheitsschaden ohne Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu bejahen.

c) Dem Auskunftsanspruch aus § 84a AMG steht hier auch nicht entgegen, dass die Auskunft vorliegend im Sinne der Vorschrift nicht erforderlich wäre, wie die Beklagte meint. Insbesondere der Umstand, dass vorliegend mit der SARS-CoV-2-Infektion eine mögliche und zumindest ebenso wahrscheinliche Alternativursache für die Beschwerden des Klägers vorliegt, hindert den Auskunftsanspruch nicht und führt auch nicht dazu, dass die Auskunft nicht erforderlich wäre.

Zwar kann es an der Erforderlichkeit der Auskunft fehlen, wenn unabhängig von der Auskunft eine Haftung des pharmazeutischen Unternehmers nach § 84 AMG offensichtlich ausgeschlossen ist, weil beispielsweise die erlittene Rechtsgutsverletzung unerheblich ist, der Anspruch verjährt ist oder die Aktivlegitimation des Auskunft Begehrenden entfallen ist (BGH, Urteil vom 9. März 2026 – VI ZR 335/24 –, Rn. 39, juris). Auch wenn eine Alternativursache für die Erkrankung des Geschädigten aufgrund einer durchgeführten Beweisaufnahme feststeht und diese Möglichkeit der Schadensverursachung durch die mit dem Auskunftsverlangen begehrten Angaben der Beklagten nicht ausgeräumt werden kann, ist die begehrte Auskunft nicht geeignet, die beweisrechtliche Stellung des Klägers zu stärken, so dass ein Auskunftsanspruch mangels Erforderlichkeit der begehrten Auskunft nicht besteht (BGH, Urteil vom 26. März 2013 – VI ZR 109/12 –, Rn. 43, juris).

So liegt der Fall hier indessen nicht. Denn vorliegend steht nicht etwa aufgrund einer durchgeführten Beweisaufnahme fest, dass die SARS-CoV-2 Infektion die Myokarditis des Klägers verursacht haben kann. Es besteht insoweit lediglich eine Vermutung, die sich darin ausdrückt, dass die behandelnden Ärzte die Myokarditis am ehesten mit der SARS-CoV-2 Infektion als Ursache in Verbindung bringen. In den Arztbriefen ist aber bereits keine Aussage zur Impfung als Alternativursache enthalten. Zudem handelt es sich - anders als in der oben genannten Entscheidung - nicht um ein Gutachten mit entsprechendem Beweiswert, sondern allenfalls um ein Indiz. Es steht damit gerade nicht bereits fest, dass die begehrte Auskunft die beweisrechtliche Situation des Klägers nicht verbessern kann, weil es ihm nicht gelingen wird, die Alternativursache der SARS-CoV-2-Infektion als Ursache seiner Erkrankung auszuräumen.

3. Inhaltlich richtet sich der Auskunftsanspruch nach dem Wortlaut des § 84a Abs. 1 S. 2 AMG - wie beantragt - zunächst auf die Auskunft über alle der Beklagten bekannten Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie Verdachtsfälle von Neben- oder Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Bedeutung sein können. Dieser Auskunftsanspruch ist umfassend und nicht auf die Auskunft zu solchen Tatsachen beschränkt, welche das Krankheitsbild betreffen, dessen Vorliegen er nachgewiesen oder bezüglich dessen er die Verursachung durch die Impfung plausibel gemacht hat. Dies ergibt sich aus Gesetzeswortlaut, der Entstehungsgeschichte sowie der Systematik der Norm (BGH, Urteil vom 9. März 2026 – VI ZR 335/24 –, Rn. 34 ff, juris).

Klarstellend - insoweit also weder beschränkend noch ergänzend - hat der Senat im Hinblick auf § 84a Abs. 1 S. 2, 4 AMG hinzugefügt, dass im Hinblick auf die negativen Wirkungen dabei im vorbezeichneten Rahmen auch über Erkenntnisse zu deren Schwere, Reversibilität, Dauer, Häufigkeit und die Wahrscheinlichkeit des Auftretens Auskunft zu erteilen ist (BGH v. 09.03.2026, – VI ZR 335/24 –) und zudem die Auskunft beschränkt ist auf Erkenntnisse, die nicht kraft Gesetzes geheim zu halten sind und bei denen die Geheimhaltung nicht einem überwiegenden Interesse der Beklagten oder eines Dritten entspricht.

Schließlich war der Teilerfüllung des Auskunftsanspruchs bei der Tenorierung dadurch Rechnung zu tragen, dass die Auskunft mit der Maßgabe zu erteilen ist, dass die bereits unter dem 01.06.2026 - unstreitig - an die Prozessbevollmächtigten des Klägers über einen Downloadlink erteilen Auskünfte nicht wiederholt werden müssen.

a) Inhaltlich ist mit den am 01.06.2026 übersandten Auskünften - unabhängig davon, dass der In-

halt der erteilten Auskunft und der übersandten Dokumente dem Gericht nicht bekannt ist - noch keine vollständige, sondern nur eine Teilerfüllung eingetreten, welche auch von Kläger zumindest bezüglich der vorzulegenden PSUR (Periodic Safety Update Report) eingeräumt wird. Denn unstreitig ist die Auskunft nach dem Inhalt des Begleitschreibens vom 01.06.2026 (Anlage BE 17 zum Schriftsatz der Beklagten vom 03.06.2026) zum 29.05.2026 und damit nicht zum maßgeblichen Stichtag der letzten mündlichen Verhandlung am 10.06.2026 erteilt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist als Stichtag für die Auskunftserteilung nicht das Datum der tatsächlichen Auskunftserteilung maßgebend, sondern das Datum der letzten mündlichen Verhandlung.

Es obliegt der Beklagten einen für berechtigt erachteten Auskunftsanspruch ab der erstmaligen Geltendmachung - ein fortbestehendes Verlangen ist grundsätzlich anzunehmen und kommt in der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2026 zum Ausdruck - zu einem von ihr zu wählenden Zeitpunkt zu erfüllen.

Hierbei bildet eine Erfüllung des Anspruchs durch die Beklagte indessen keine zeitliche Zäsur, so dass nach der – erstmaligen – Auskunftserteilung bezüglich der nach diesem Zeitpunkt erst bekannt gewordenen Erkenntnisse keine Auskunftspflicht des pharmazeutischen Unternehmens mehr bestünde. Vielmehr sind auch nach der Auskunftserteilung bekannt werdende neue Erkenntnisse auf ein entsprechendes Auskunftsverlangen des Geschädigten mitzuteilen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich dies bereits materiell-rechtlich aus Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs nach § 84a AMG, den Schadensersatzanspruch aus § 84 AMG vorzubereiten und dem Geschädigten die Tatsachenkenntnis zu verschaffen, die er für die Geltendmachung und Substantiierung dieses Schadensersatzanspruchs benötigt. Für den Schadensersatzanspruch nach § 84 AMG ist nämlich nach ganz herrschender Meinung auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen (BGH, Urteil vom 9. März 2026 – VI ZR 335/24 –, Rn. 47, juris m.w.N.). Dann aber muss auch für die Auskunftserteilung auf diesen Stichtag abgestellt werden (so auch OLG Dresden, Urteil vom 29. Oktober 2024 – 4 U 31/24 –, juris, Rn. 42; OLG Bamberg, Urteil vom 8. April 2024 – 4 U 15/23 e –, juris, Rn.92;) und nicht auf den von dem pharmazeutischen Unternehmen selbst gewählten Zeitpunkt der Erfüllung des Auskunftsbegehrens mit der Folge, dass möglicherweise neue, für die Begründung des Schadensersatzanspruchs relevante Erkenntnisse des pharmazeutischen Unternehmens nach dieser Erfüllung nicht mehr mitgeteilt werden müssten,

obwohl sie für den im Schadenersatzprozess maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung benötigt werden. Dies würde dem Charakter des mit der Auskunft unterstützten Schadenersatzanspruchs als fortwährender Anspruch aus einer Gefährdungshaftung nicht gerecht. Auch würde es der Beklagten die Möglichkeit geben, eine allein von ihrem Willen abhängige Auskunft zu erteilen, die ggfs. spätere Erkenntnisse bewusst ausschließt.

Dieser fortwährende Anspruch aus Gefährdungshaftung ist - entgegen der Auffassung der Beklagten - vergleichbar mit den von der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 01.07.2026 für nicht vergleichbar gehaltenen Auskunftsansprüchen, die im Rahmen schuldrechtlicher Dauerverbindungen periodische Auskunfts- und Einsichtsrechte gewähren (§ 666 BGB, §§ 717, 747 Abs. 2 BGB, 51a GmbHG). Denn ebenso wie in diesen Fällen besteht wegen der Anwendung des Arzneimittels, für dessen potentielle Gefährlichkeit das pharmazeutische Unternehmen unter den Voraussetzungen des § 84 AMG verschuldensunabhängig haftet, eine dauerhafte Sonderverbindung zwischen Anwender und pharmazeutischem Unternehmen. Aus dieser resultiert eine bis zur letzten mündlichen Verhandlung im Schadenersatzprozess fortdauernde Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber dem Geschädigten. Insoweit besteht entgegen der Auffassung der Beklagten ein sich durch das jeweilige und sich ggfs. wiederholende Auskunftsbegehren des Geschädigten „aktualisierender“ Auskunftsanspruch, welcher hier zuletzt durch Antragsstellung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2026 geltend gemacht worden ist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung über den Schadenersatzprozess noch bevorsteht und in der Zukunft liegt. Zur Auskunftserteilung zu einem zukünftigen, nicht bekannten Stichtag kann die Beklagte schon mangels vollstreckungsfähigen Inhalts eines solchen Titels nicht zur Auskunft verurteilt werden, weshalb der Urteilstenor zeitlich zu begrenzen war.

Dass - wie die Beklagte meint - auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Auskunftserteilung als Stichtag abzustellen ist, ergibt sich auch nicht hinreichend deutlich aus den von der Beklagten zitierten Literaturstellen, welche überwiegend begründen, warum nicht - wie teilweise vertreten - auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts beim Geschädigten abzustellen ist, sondern auch die Erkenntnisse bis zur Auskunftserteilung mitzuteilen sind. Denn damit ist nicht ausgesagt, dass der Tag der tatsächlichen Auskunftserteilung der letzte Stichtag ist, zu dem Auskunft zu erteilen ist und bei nachfolgend im Klageverfahren wiederholten Auskunftsbegehren nicht der Tag der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich ist.

Kommt es mangels - ggfs. nicht vollständig - erteilter Auskunft zur Klageerhebung oder nach dieser nicht zur Erledigung der Hauptsache, müssen neben den materiell-rechtlichen Aspekten auch die prozessualen Aspekte Berücksichtigung finden. Jedenfalls dann, wenn der Auskunftsanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, liegt die letztmalige Geltendmachung des Auskunftsbegehrens regelhaft in der Antragstellung in der letzten mündlichen Verhandlung über das Auskunftsbegehren. Für diesen Zeitpunkt ist festzustellen, ob und in welchem Umfang der Auskunftsanspruch besteht. Der materiell-rechtliche Anspruch überlagert insoweit die prozessrechtliche Fragestellung, ob noch bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorgetragen werden kann. Dass damit eine Erfüllung im Prozess ohne eine Erledigungserklärung der Klagepartei immer eine Teilerfüllung bleiben muss, ergibt sich aus der materiellen Rechtslage. Sie benachteiligt die Beklagtenseite aber nicht, weil sie einerseits nicht gezwungen ist, es auf eine gerichtliche Klärung ankommen zu lassen, andererseits mit einem Anerkenntnis und einer unmittelbar nachfolgenden Erfüllung ihr schützenswertes Interesse, eine Vollstreckung zu vermeiden, erreichen kann.

Der Beklagten ist auch nicht darin zuzustimmen, dass sich aus der Unzumutbarkeit der Auskunftserteilung bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine Begrenzung der Auskunftspflicht auf den Stichtag der Auskunftserteilung ergibt. Zum einen ist eine Erfüllung im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - wie etwa in den Fallgestaltungen, die den oben genannten Entscheidungen des OLG Bamberg und OLG Dresden zugrunde lagen (OLG Dresden a.a.O.; OLG Bamberg a.a.O., allerdings für einen anderen, seit längerer Zeit nicht mehr zugelassenen Impfstoff) - durchaus möglich, etwa durch eine „Negativerklärung“ im Termin, dass nach der zuletzt erteilten Auskunft keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen sind. Aber auch wenn dies wegen sich stets aktualisierender Erkenntnisse nicht möglich ist, ergibt sich hieraus keine Unzumutbarkeit. Die von der Beklagten geschilderten praktischen Schwierigkeiten einer Erfüllung im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind nicht geeignet, eine Unzumutbarkeit der Auskunftserteilung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu begründen. Das gerichtliche Verfahren ist grundsätzlich nicht darauf angelegt, dass es so lange betrieben wird, bis ein als berechtigt erkannter Anspruch aus Sicht der Klagepartei auch erfüllt ist und darauf eine Erledigungserklärung abgegeben wird. Es gibt keinen prozessualen Anspruch, dass man einen Klageanspruch vor der mündlichen Verhandlung erfüllen können muss. Man mag die Kehrseite der Sichtweise der Beklagten sehen, dass ein Klageverfahren nie zu Ende geführt werden könnte, weil auf die kurzfristige Auskunftserteilung der Klageseite Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben wäre, mit der das Auskunftsverlangen - zulässigerweise klageerweiternd - wieder zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert werden könnte. Das Verfahren würde sich dann dauerhaft im Kreis drehen. Das gerichtliche Erkenntnisverfahren ist aber darauf angelegt, auf einen Stichtag - die letzte mündliche Ver-

handlung - Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu schaffen. Worin die Unzumutbarkeit liegen soll, nach einem auch kostenrechtlich privilegierten Anerkenntnis innerhalb der zuzubilligenden Frist die Auskunft auf den Stichtag zu erteilen, erschließt sich nicht. Aus diesem Vorgehen erwächst kein Zwang zur Zwangsvollstreckung. Ein legitimes Interesse, das Recht nicht als solches anzuerkennen, ist nicht ersichtlich. Anders als die Beklagte meint, gibt es auch beim Anerkenntnis wie auch bei einer Erledigungserklärung als denkbare Alternative auf eine zwischenzeitliche Auskunftserteilung einen der mündlichen Verhandlung gleichstehenden Stichtag. Das Erkenntnisverfahren klärt den Anspruch. Die Durchsetzung des nicht freiwillig erfüllten Anspruchs und die Feststellung, ob der titulierte Anspruch erfüllt ist, obliegt in dieser Konstellation dem Zwangsvollstreckungsverfahren. Als dessen Voraussetzung hat der Auskunftspflichtige zu erklären, dass aus seiner Sicht die Auskunft vollständig und richtig erteilt ist, und in dem dann auch nicht abstrakt für jede erteilte Auskunft - jedes Dokument - geklärt wird, ob eine Erfüllung vorliegt. Vielmehr muss der Auskunftsberechtigte konkret darlegen, in welcher Hinsicht die erteilte Information unvollständig sein soll. Die Beklagte hätte im Hinblick auf den nicht erfüllten Teil des Auskunftsantrages bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung ein Anerkenntnis abgeben können. Dem schützenswerten Interesse der Beklagten, nicht zu einer unmöglichen Leistung verurteilt zu werden und eine Vollstreckung vermeiden zu können, ist dadurch Rechnung getragen, dass der Stichtag der Auskunftserteilung, nämlich der Tag der letzten mündlichen Verhandlung, im Hinblick auf einen vollstreckungsfähigen Inhalt der Entscheidung im Tenor genannt ist.

Ob die Beklagte im Übrigen mit den durch Übersendung des Datenpakets am 01.06.2026 erteilten Auskünften, den Auskunftsanspruch vollständig erfüllt hat, kann vom Senat aufgrund des Sach- und Streitstands der letzten mündlichen Verhandlung nicht geklärt werden, da der Inhalt des Datenpakets dem Senat nicht bekannt ist und die Auskunft dem Senat auch nicht in anderer Form zugänglich gemacht wurde. Ob vollständig erfüllt wurde, ist mithin gegebenenfalls im Vollstreckungsverfahren zu klären. Es ist deshalb vorliegend auch keine Entscheidung des Senats über die im Schriftsatz des Klägers vom 08.06.2026 (fälschlich datiert auf den 02.06.2026) im Einzelnen gerügten Einwände gegen die Vollständigkeit der Auskünfte zu treffen.

b) Soweit der Antrag des Klägers unter der Einleitung „insbesondere“ die von ihm begehrten Auskünfte unter den Buchstaben a) bis c) mit Untergliederungen „modifiziert“ worden ist, war die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat die Unklarheit dieses Antrags und insbesondere das Verhältnis dieses Antrages zu den bisher mit der Berufungsbegründung gestellten umfangreichen Auskunftsantrag, welcher

ebenfalls mit Kleinbuchstaben alphabetisch gegliedert war, in der mündlichen Verhandlung dahingehend klargestellt, dass nur der neue Antrag aus dem Schriftsatz vom 03.06.2026 gestellt werden soll, welcher den bisher gestellten Antrag modifizieren solle.

Für die mit diesen Gliederungsnummern a) bis c) nebst Untergliederungen begehrten Auskünfte besteht teilweise bereits keine Rechtsgrundlage. Nach § 84a AMG erstreckt sich die Auskunftspflicht des pharmazeutischen Unternehmens auf „Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie ihm bekannt gewordene Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Bedeutung sein können“. Diese Auskunft bezieht sich auf das Arzneimittel.

Keine Auskunftspflicht besteht dagegen bezüglich einzelner Bestandteile des Arzneimittels, bezüglich des Herstellungsprozesses und der Lieferanten. Auch hat die Beklagte lediglich Tatsachen mitzuteilen, nicht dagegen eigene Bewertungen, wie der Kläger an anderer Stelle selbst betont. Damit gehen die unter dem Unterbuchstaben 1 c) genannten Auskunftsbegehren über das in § 84a AMG beschriebene Auskunftsverlangen hinaus.

Die Anträge mit den Buchstaben a) und b), dürften zwar, was die Art der begehrten Auskunft betrifft, von der Anspruchsgrundlage gedeckt sein. Der Senat vermag indessen bezüglich der unter 1a) formulierten Untergliederungen nicht zu erkennen, inwieweit die begehrte Auskunft sich von der Auskunft unterscheidet, die im Eingangssatz des Auskunftsanspruchs bereits enthalten ist. Ferner kann mangels Kenntnis vom Inhalt der Auskunft, welche die Beklagte dem Kläger bereits am 01.06.2026 erteilt hat und von der auch der Kläger angibt, diese nur cursorisch geprüft zu haben, seitens des Senats nicht nachvollzogen werden, inwieweit diese Auskünfte, welche unter 1a) und b) begehrt werden, bereits erteilt sind. Schließlich geht die vom Kläger in den einzelnen Auskunftsbegehren unter 1b) geforderte Auswertung der Daten nach der vom Kläger vorgegebenen Parametern über den von der Beklagten geschuldeten Auskunftsinhalt hinaus. Die Beklagte schuldet nur die Auskunft über Tatsachen und die Weitergabe ihrer bereits vorhandenen Erkenntnisse. Denn § 84a AMG soll dem Geschädigten das für die Beurteilung der Haftungssituation maßgebliche Tatsachenmaterial an die Hand geben. Erfüllt der pharmazeutische Unternehmer diese Pflicht, so hat er alles aus seiner Sicht Erforderliche getan (Kügel/Müller/Hofmann/Brock, 3. Aufl. 2022, AMG § 84a Rn. 40, beck-online). Eine Auswertung nach vom Kläger vorgegebenen Parametern ist damit nicht geschuldet.

c) Ziff. 2 des neu gestellten Auskunftsantrages stellt nur eine Wiedergabe einer Kommentarstelle

dar, in welcher Sprache die Auskunft zu erteilen ist. Er hat keine eigenständige Bedeutung und auch keinen vollstreckbaren Inhalt und ist damit abzuweisen.

d) Gleiches gilt für Ziff. 3 des neu gestellten Antrages, welcher zudem auf den „Altantrag in der Berufungsbegründung a) bis hh)“ Bezug nimmt, welcher vom Kläger nach der Klarstellung im Termin vom 10.06.2026 gerade nicht mehr gestellt, sondern durch den neu gestellten Antrag aus dem Schriftsatz vom 03.06.2026 modifiziert werden sollte.

e) Für die im Antrag zu Ziff. 4 beantragte Fristsetzung besteht keine Rechtsgrundlage. Eine solche ist nur unter den Voraussetzungen des § 255 ZPO möglich, dessen Voraussetzungen indes weder vorgetragen noch ersichtlich sind.

f) Es besteht derzeit auch kein Anspruch auf Abgabe der mit der Ziff. 5 beantragten eidesstattlichen Versicherung. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sind nicht im Ansatz dargelegt. Hierzu wäre vorzutragen, dass Grund zur Annahme besteht, dass die Auskunftserteilung aufgrund mangelnder Sorgfalt inhaltlich unrichtig bzw. unvollständig ist. Grund zur Annahme einer Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Auskunft einerseits und Grund zur Annahme mangelnder Sorgfalt andererseits müssen hierbei kumulativ vorliegen.

Eine ausdrückliche Verweigerung der Auskunftserteilung zu bestimmten geforderten Gegenständen oder die ausdrückliche Beschränkung der Auskunft auf bestimmte Gegenstände durch den pharmazeutischen Unternehmer, verbunden mit der Erklärung, dass die erteilte Auskunft dem gesetzlich nach § 84a AMG Geschuldeten bzw. dem Tenor der ausgeurteilten Auskunft entspricht, stellt keinen solchen Grund dar. Entsteht nach Erteilung der Auskunft Streit darüber, ob der Anspruch nach § 84a AMG erfüllt wurde, wird über den Umfang des Geschuldeten bzw. die Auslegung des Tenors im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens nach § 888 ZPO entschieden (vgl. Kügel/Müller/Hofmann, Arzneimittelgesetz 3. Auflage 2022, Rn. 45). Der vom Kläger genannte Grund unter F. auf Seite 16 des Schriftsatzes vom 08.06.2026 trägt diesem Erfordernis nicht Rechnung.

4. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG iVm § 3 ZPO

festgesetzt. Es ist nicht angezeigt, den Auskunftsanspruch (nunmehr Antrag zu 1) mit mehr als 20.000 € zu bewerten bzw. mit den von den Prozessbevollmächtigten des Klägers begehrten 80 % der Hauptsacheforderung, weil der Anspruch auf Auskunft „funktionale Voraussetzung für die Durchsetzung weiterer Leistungsansprüche sei“, wie vorgetragen wird. Denn auch wenn der Auskunftsanspruch notwendig ist, um einen Anspruch aus § 84 AMG darlegen zu können, erschöpft sich seine Funktion doch in einer Hilfsfunktion (BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24, juris Rn. 23, 36, 37). Vor diesem Hintergrund ist der Wert des - gesamten - Antrags mit 20.000 € nach billigem Ermessen ausreichend hoch bemessen. Die einzelnen Unterpunkte der begehrten Auskunft stellen keine eigenständigen Streitgegenstände dar, so dass diese auch nicht gesondert zu bewerten sind.

6. Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

Goebel
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Gemein
Richterin
am Oberlandesgericht

Schlatmann
Richterin
am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Koblenz
5 U 20/25

Verkündet am 08.07.2026

Bürßner, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Bürßner), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle